

Ehrenordnung

Stand: 26.06.2016

Zuständig: Verbandsausschuss

Gültig ab: 01.07.2016



1 Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ehrungsarten	3
2.1	Spielernadel	3
2.2	Leistungsnadel	3
2.3	Ehrenurkunde.....	3
2.4	Ehrengeschenk	3
2.5	Ehrennadel in Bronze.....	4
2.6	Ehrennadel in Silber	4
2.7	Ehrennadel in Gold.....	4
2.8	Ehrennadel in Gold mit Kranz.....	4
2.9	Ehrenmedaille	4
2.10	Ehrenmitglied	4
2.11	Ehrenpräsident.....	4
3	Ehrungsanträge	5
4	Entscheidung über Ehrungen	5
5	Veröffentlichung	5
6	Aberkennung von Ehrungen.....	5
7	Inkrafttreten.....	5

1 Grundlagen

Der TTVWH kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennissport Ehrungen vornehmen.

Geehrt werden können

- Vereine, Abteilungen, Mannschaften
- einzelne Personen
- Freunde und Förderer, die nicht einem Verein des TTVWH angehören.

2 Ehrungsarten

Folgende Ehrungen sind bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen möglich:

2.1 Spielernadel

- Spielernadel in Silber für mindestens 25-jährige aktive Spielertätigkeit
- Spielernadel in Gold für mindestens 40-jährige aktive Spielertätigkeit
- Spielernadel in Gold mit Kranz für mindestens 50-jährige aktive Spielertätigkeit.

2.2 Leistungsnadel

Leistungsnadeln für sportliche Erfolge können mehrfach verliehen werden, und zwar die

- Leistungsnadel in Silber für die Erringung einer Württembergischen-, oder Baden-Württembergischen-TT-Meisterschaft der Jugend, Junioren, Aktiven, Senioren (Einzel, Doppel) oder besondere Leistungen,
- Leistungsnadel in Gold für die Erringung einer Deutschen TT-Meisterschaft der Jugend, Junioren, Aktiven, Senioren (Einzel, Doppel) oder außerordentliche Leistungen.

2.3 Ehrenurkunde

Für 10-, 25-jähriges, sowie jeweils weiteren 25 Jahren Bestehen von Vereinen oder Abteilungen.

2.4 Ehrengeschenk

Geld- und Sachgeschenke können gegeben werden für

- außerordentliche sportliche Leistungen,
- Vereins- oder Abteilungsjubiläen, und zwar bei Bestehen von 25 sowie jeweils weiteren 25 Jahren in Form von Ehrengeschenken.

Die Ehrung für ein Vereins- oder Abteilungsjubiläum wird nur bei festlichem Begehen des Jubiläums vorgenommen.

2.5 Ehrennadel in Bronze

Für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen oder Abteilungen

2.6 Ehrennadel in Silber

- Für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im DTTB, TTBW, TTVWH oder einem seiner Bezirke,
- für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen oder Abteilungen,
- für besondere Verdienste als Freund oder Förderer des TTVWH.

2.7 Ehrennadel in Gold

- Für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im DTTB, TTBW, TTVWH oder einem seiner Bezirke,
- für außerordentliche Verdienste um den TTVWH als Mitarbeiter, dem bereits die Ehrennadel in Silber verliehen wurde,
- für außerordentliche Verdienste als Freund oder Förderer des TTVWH.
- für mindestens 30-jährige ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen oder Abteilungen.

2.8 Ehrennadel in Gold mit Kranz

Für mindestens 40-jährige ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen oder Abteilungen.

2.9 Ehrenmedaille

Für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im TTVWH seit Verleihung der Ehrennadel in Gold oder für hervorragende Verdienste um den TTVWH.

2.10 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Langjährige Mitarbeiter, die sich um den TTVWH in hervorragender Weise verdient gemacht haben, und zwar nach Beendigung dieser Tätigkeit.

2.11 Ehrenpräsident

Zu Ehrenpräsidenten können ernannt werden: langjährige Präsidenten, die sich in hervorragender Weise um den TTVWH verdient gemacht haben, und zwar nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.

3 Ehrungsanträge

Ehrungsanträge sind online über click-TT zu stellen. Um die rechtzeitige Bearbeitung zu dem gewünschten Termin sicherzustellen, müssen Anträge, über die nach Ziffer 4.3 und 4.4 entschieden wird, spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, inwieweit die Verdienste, die zur Ehrung führen sollen, die Bedingungen dieser Ehrenordnung erfüllen.

4 Entscheidung über Ehrungen

Über Ehrungen entscheiden

- 4.1 der Verbandstag bei Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern (Ziffer 2.9 und 2.10)
- 4.2 der Verbandsvorstand bei Ehrengeschenken (Ziffern 2.4)
- 4.3 die Geschäftsstelle bei Ehrenurkunden (Ziffer 2.3)
- 4.4 die Ehrenpräsidenten oder im Vertretungsfall der Präsident bei allen anderen Ehrungen

5 Veröffentlichung

Ehrungen nach Ziffer 2.2 und 2.7 bis 2.11 sind im „Tischtennis-Journal (TTJ)“ zu veröffentlichen.

6 Aberkennung von Ehrungen

Das verleihende Gremium kann wegen eines Vergehens, das den Verbandsausschluss zur Folge hat, vorgenommene Ehrungen wieder aberkennen.

7 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ehrenordnung ist durch Beschluss des Verbandsausschusses am 01.07.2016 in Kraft getreten.